

Allgemeiner Preis der Grundversorgung der Stromlieferungen (Eintarifmessung)		
Grundpreis je Anlage brutto	99,96 Euro/Jahr	
Arbeitspreis brutto		29,29 Cent/kWh

Preisstand 01.02.2019

Erläuterung zu der Zusammensetzung des Allgemeines Preises (netto) und zu den tatsächlich einfließenden Kostenbelastungen		
In Ihrem Endpreis sind 19% Umsatzsteuer enthalten:		
am Grundpreis je Anlage	15,96 Euro/Jahr	
am Arbeitspreis		4,68 Cent/kWh
Der Allgemeine Preis vor Umsatzsteuer (netto) beträgt somit:		
Grundpreis je Anlage	84,00 Euro/Jahr	
Arbeitspreis		24,61 Cent/kWh
In den Netto-Endpreis fließen ein:		
- Stromsteuer		2,050 Cent/kWh
- Konzessionsabgabe		1,590 Cent/kWh
- Umlage nach Erneuerbare-Energien-Gesetz EEG		6,405 Cent/kWh
- Aufschlag nach Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz KWK-G		0,280 Cent/kWh
- Umlage nach § 17f Abs. 5 des Energiewirtschaftsgesetzes		0,416 Cent/kWh
- Umlage nach § 18 der Verordnung zu abschaltbaren Lasten		0,005 Cent/kWh
- Umlage nach § 19 Abs. 2 der Stromnetzentgeltverordnung		0,305 Cent/kWh
Als Entgelt des Netzbetreibers fließen ein:		
- Netzentgelt pro verbrauchte Kilowattstunde (Arbeitspreis)		5,080 Cent/kWh
- Grundpreis	48,00 Euro/Jahr	
- Messstellenbetrieb inkl. Messung (wenn vom Netzbetreiber durchgeführt)	12,00 Euro/Jahr	
Summe der genannten Kostenbelastungen:	60,00 Euro/Jahr	16,131 Cent/kWh
Rechnerisch ergibt sich damit als Grundversorgeranteil für die vom Grundversorger erbrachten Leistungen (Beschaffung und Vertrieb einschließlich Marge):		
am Grundpreis je Anlage	24,00 Euro/Jahr	
am Arbeitspreis		8,479 Cent/kWh

Inhaltliche Erläuterung der Preisbestandteile

Stromsteuer / Energiesteuer (Erdgassteuer)

eine durch das Stromsteuergesetz / Energiesteuergesetz geregelte Steuer auf den Energieverbrauch

Konzessionsabgabe

Entgelt an die Kommune für die Mitbenutzung von öffentlichen Verkehrswegen durch Versorgungsleitungen

Umlage nach Erneuerbare-Energien-Gesetz EEG

Die EEG (Erneuerbare-Energien-Gesetz)-Umlage fördert die Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien. Die daraus entstehenden Mehrbelastungen werden bundesweit auf die Letztverbraucher umgelegt.

Aufschlag nach Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz KWK

Fördert die ressourcenschonende gleichzeitige Erzeugung von Strom und Wärme. Die aus dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWKG) entstehenden Belastungen werden bundesweit auf die Letztverbraucher umgelegt.

Netzentgelte

Entgelte für den Transport und die Verteilung der Energie sowie die damit verbundenen Dienstleistungen (Messstellenbetrieb, Messdienstleistung, Abrechnung); bestimmte staatliche Abgaben werden mit den Netzentgelten erhoben.

Umlage nach § 19 Abs. 2 der Stromnetzentgeltverordnung

finanziert die Entlastung bzw. Befreiung stromintensiver Unternehmen von Netzentgelten. Die aus der Strom-Netzentgeltverordnung (StromNEV) entstehenden Belastungen werden bundesweit auf die Letztverbraucher umgelegt.

Umlage nach § 17f Abs. 5 des Energiewirtschaftsgesetzes (Offshore-Haftungsumlage)

sichert Risiken der Anbindung von Offshore-Windparks an das Stromnetz ab; Die daraus entstehenden Belastungen werden bundesweit auf die Letztverbraucher umgelegt.

Umlage nach § 18 der Verordnung zu abschaltbare Lasten

dient auf der Grundlage des § 13 Abs. 4a und 4b EnWG der Versorgungssicherheit durch die Förderung abschaltbarer Verbrauchseinrichtungen.